

Richtlinien des Gemeinderates für das Mitteilungsblatt

I. Allgemeines

Allgemeines	<p>Art. 1</p> <p>Das Mitteilungsblatt «Zuzwil-aktuell» ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Zuzwil (Art. 77 Geschäftsreglement) sowie verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Gemeinde Zuzwil (Kirchgemeinden, Wasserkorporation, Oberstufenschulgemeinde usw.).</p> <p>Als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Zuzwil gilt die Publikationsplattform des Kantons St.Gallen.</p>
-------------	---

II. Organisation

Erscheinung	<p>Art. 2</p> <p>Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, am Donnerstag in digitaler Form und am Freitag wird es in gedruckter Form allen Haushaltungen der Gemeinde Zuzwil kostenlos zugestellt.</p>
Redaktion	<p>Art. 3</p> <p>Die Redaktion liegt in der Verantwortung des Gemeindepräsidenten.</p> <p>Publikationswünsche sind an die Gemeinderatskanzlei zu richten (per E-Mail an gemeinde@zuzwil.ch).</p> <p>Redaktionsschluss ist in der Regel am Montag jener Woche um 16.00 Uhr, in der das Mitteilungsblatt erscheint.</p>
Abonnement	<p>Art. 4</p> <p>Das Mitteilungsblatt kann kostenlos als elektronischer Newsletter über www.zuzwil.ch abonniert werden. Dieser wird in der Regel am Donnerstag-Vormittag versandt.</p> <p>Das Mitteilungsblatt wird auf Wunsch kostenlos in gedruckter Form an Einwohnerinnen und Einwohner mit Aufenthalt in einem auswärtigen Heim, Nachbargemeinden, Körperschaften und regionale Vereine/Institutionen mit öffentlichem Charakter zugestellt.</p> <p>Weitere auswärts wohnende Interessenten können das Mitteilungsblatt in gedruckter Form zum Preis von Fr. 75.–¹ pro Jahr abonnieren.</p>

¹ geändert durch Beschluss des Gemeinderates 451/2023 vom 23. Oktober 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2024.

III. Inhalt

Grundsatz	<p>Art. 5 Inhalt und Aufbau des Mitteilungsblattes erfolgen nach dem Grundsatz «einfach, knapp und klar». Das Mitteilungsblatt ist keine Zeitung. Grundsätzlich werden keine Inserate, Leserbriefe, Kommentare, Dankeschreiben, Anmeldetalons, Gratulationen usw. von Dritten veröffentlicht.</p>
Gestaltung	<p>Art. 6 Die Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild und den Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Zuzwil. Logos und Titel von Vereinen und politischen Parteien sowie für Veranstaltungen dürfen maximal eine Spalte breit und 15mm hoch sein und werden nur publiziert, wenn genügend Platz vorhanden ist.</p>
Inhalt und Aufbau	<p>Art. 7 In der Reihenfolge der einzelnen Beiträge wird der Wichtigkeit (am Informationsgehalt gemessen) die höhere Priorität eingeräumt als der Gestaltung.</p> <p>Es gilt folgende Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitteilungen aus dem Gemeinderat, amtliche Bekanntmachungen und Stelleninserate der Gemeinde- Mitteilungen aus den Abteilungen und Bereichen der Gemeinde (Verwaltung, Schulen, Unterhaltsdienst, Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum, Beratungsstellen, Feuerwehr usw.)- Körperschaften wie Kirchgemeinden, Wasserkorporation, Oberstufenschulgemeinde usw.- Ortsparteien- ortsansässige Vereine- ortsansässige gemeinnützige und soziale Institutionen- Veranstaltungen- Beiträge Dritter gemäss Zugangsregelung <p>Die Redaktion ist ermächtigt, einzelne feste Rubriken zu führen. Die Zuordnung derselben erfolgt nach Massgabe des Informationsgehaltes.</p>
Zugang für Beiträge Dritter/Privater	<p>Art. 8 Dritte haben nach folgenden Kriterien das Recht, Beiträge unentgeltlich im Mitteilungsblatt zu publizieren:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Korporationen: amtliche Publikationen, öffentliche Auflagenb) ortsansässige Vereine und Ortsparteien: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen in Kurzform (keine Berichte, keine Propaganda)c) Vereine und politische Parteien mit Sitz ausserhalb der Gemeinde: vergleiche lit. b, soweit die Gemeinde speziell betroffen ist (keine Berichte). <p>Textbeiträge sind pro Partei und Verein in jeder Ausgabe auf maximal 800 Zeichen (inkl. Leerschläge) beschränkt. Beiträge, die diesen Umfang überschreiten, werden von der Redaktion gekürzt.</p>

Beiträge werden nur in elektronischer Form entgegengenommen. Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet die Redaktion. Sie kann Beiträge ohne weitere Informationen an die Einsenderin oder den Einsender aus Platzgründen abweisen, kürzen oder zurückstellen.

Über die Zulassung und die Streichung von Beiträgen entscheidet der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit der Gemeinderatskanzlei abschliessend.

- Art. 9**
Mehrfacherscheinung Grundsätzlich erscheint ein Beitrag oder ein Hinweis auf eine Veranstaltung nur einmal. Zusätzlich können Veranstaltungshinweise in einer kurzen Voranzeige (300 Zeichen inkl. Leerschläge) in einer früheren Ausgabe einmal veröffentlicht werden. Sofern für einen Anlass (z.B. Kurs) Anmeldungen erforderlich sind, kann die Publikation maximal zweimal erfolgen. Grossanlässe/Dorffeste (z.B. Turnerabend, Musikabend, Chilbi, Dorfturnier usw.) können ebenfalls zweimal publiziert werden (je maximal 800 Zeichen).
- Art. 10**
Werbung und Inserate Kommerzielle Werbung ist nicht zugelassen.
- Art. 11**
Wahlinformationen Bei Gemeindewahlen (Gemeinderat, Schulrat, Geschäftsprüfungskommission, Verwaltungsräte der Kirchgemeinden und der Wasserkorporation der Gemeinde) erstellt die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien pro Behörde eine Wahlinformation im Textteil, welche pro Kandidatin oder Kandidat folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Parteizugehörigkeit, bisher/neu, Wohnort.

Bei Kantonsratswahlen kann die Gemeinderatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien eine Wahlinformation für alle Kandidierenden mit Wohnsitz in der Gemeinde im Textteil mit folgenden Angaben publizieren: Name, Vorname, Parteizugehörigkeit, bisher/neu, Wohnort.

Wahlwerbung ist nur in Form von Flyern (siehe Art. 12 zulässig).
- Art. 12**
Flyer, Beilagen Berechtigte gemäss Art. 8 dieser Richtlinien sowie einheimische Gewerbebetriebe und in der Gemeinde Zuzwil wohnhafte Privatpersonen können mit dem Mitteilungsblatt für Werbe- oder Informationszwecke Flyer versenden lassen. Über den Mitversand entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Flyer mit ehrverletzendem oder falschem Inhalt abweisen oder zurückstellen.

Der Flyer oder die Beilage muss in jedem Fall ein Impressum (Name und Wohnort der Herausgebenden) enthalten. Bei allfälligen Gruppierungen ist mindestens eine verantwortliche Person im Impressum aufzuführen.

Gestaltung, Druck und Falzung (Format A4 auf A5 gefalzt oder kleiner) und Verpackung erfolgen auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Gemeinde direkt in Absprache mit der beauftragten Druckerei.

Die Kosten für das Einstecken und Verpacken ins Mitteilungsblatt (Stand 23. Oktober 2023 Fr. 108.– exkl. MWST) werden durch die Druckerei der Einsenderin oder dem Einsender in Rechnung gestellt. Der Portoanteil beläuft sich für jeden Flyer oder jede Beilage auf Fr. 110.– exkl. MWST. Die Kosten für das Einstecken, das Verpacken und den Portoanteil gehen zu Lasten der Einsenderin oder des Einsenders.²

Die Flyer müssen in der Regel spätestens am Dienstagvormittag jener Woche, in der das Mitteilungsblatt erscheint, bei der Gemeinderatskanzlei abgegeben werden. Eine direkte Abgabe der Flyer bei der Druckerei, in welcher die Gemeinde das Mitteilungsblatt drucken lässt, ist nur gestattet, wenn der Flyer bei dieser Druckerei produziert und vorgängig von der Gemeinderatskanzlei zum Druck freigegeben wird.

Inkrafttreten Art. 13
Diese Richtlinien treten am 25. April 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 6. Dezember 2004 und vom 8. März 2010.

Änderung der Richtlinien

Der Gemeinderat änderte Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 12 Abs. 4 der Richtlinien und setzte die Änderungen auf 1. Januar 2024 in Vollzug.

Zuzwil, 23. Oktober 2023

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

² geändert durch Beschluss des Gemeinderates 451/2023 vom 23. Oktober 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2024.